

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Januar 2007

Nr. 2007/67

Behinderung: Verein Buechehof, Lostorf – Taxbewilligung 2007

1. Ausgangslage

Mit Budgeteingabe vom 4. Januar 2007 stellt der Verein Buechehof, Lostorf, das Gesuch um Anpassung der Heimtaxen für das Jahr 2007.

Gemäss § 2 der Verordnung über die Begrenzung der Taxen in Heimen für Behinderte vom 28. Oktober 1986 (Heimtaxenverordnung, BGS 838.35) werden die Heimtaxen vom Regierungsrat für jedes Heim gesondert zuhanden der Ausgleichskasse festgesetzt.

2. Beschluss

Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) vom 2. Februar 1984 (BGS 837.33), § 5 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970 (BGS 837.11), § 2 der Heimtaxenverordnung sowie auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/1468 vom 14. August 2006 (Budgetweisungen für das Jahr 2007).

Das BSV schreibt vor (Rundschreiben Nr. 4/02): Der für die Berechnung des IV-Beitrags gültige Mindestpensionspreis wird auf den 1.1.2007 wie folgt festgesetzt:

Für Rentenbezüger/innen: Fr. 102.00 pro Tag

Für übrige Heimbewohner/innen sowie Fr. 60.00 pro Tag
für Personen in Einrichtungen mit
geringer Betreuungsintensität:

2.1 Die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebende Taxe wird wie folgt bewilligt:

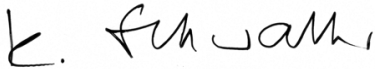
Pensionspreis für IV-Berechtigte:

Nettotageskosten Wohnheim	Fr. 244.--
Extern Beschäftigte aus dem Kanton Solothurn	Fr. 45.00 + ½ des HLE-
	Ansatzes pro Tag
Extern Beschäftigte aus andern Kantonen	Fr. 62.--

Für Bewohnerinnen und Bewohner aus Kantonen, welche keine Tagestaxen akzeptieren und gemäss interkantonaler Heimvereinbarung auf die Abrechnung nach Nettotageskosten bestehen, kommen die **budgetierten Nettotageskosten von Fr. 244.--** pro Anwesenheitstag zur Anwendung. Auf die Erhebung einer Reservationstaxe wird in diesen Fällen verzichtet.

- 2.2 Die Taxen gelten ab 1. Januar 2007.
- 2.3 Für Pensionärinnen und Pensionäre, die Ergänzungsleistungen benötigen, ist ein Ausweis über Pensions- und Pflegekosten auszufüllen, der an die Gemeindezweigstelle der Ausgleichskasse zu senden ist.
- 2.4 Eine allfällig geleistete Hilflosenentschädigung darf für solothurnische IV-Rentnerinnen und IV-Rentner im Wohnheim nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Allfällige Betriebsdefizite können nur nach vorgängigen Budgetverhandlungen und besonderem Regierungsratsbeschluss subjektbezogen in Aussicht gestellt werden.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (6); Ablage
Aktuarin der SOGEKO
Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil
Verein Buechhof, Mahrenstrasse 100a, 4654 Lostorf
Frau Brigitte Kaldenberg, Neumattstrasse 17, 4144 Arlesheim